

Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung

Bitte helfen Sie uns Verwaltungskosten zu sparen



Spenden und Mitgliedsbeiträge

– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke

Beschreibung

46

– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke

Beschreibung

47

– an politische Parteien (§§ 34 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Beschreibung

48

– an unabhängige Wählervereine

Beschreibung

49

Spenden und Mitgliedsbeiträge

Die Lupus Erythematodes Selbsthilfegemeinschaft e.V. (LE SHG) ist beim Finanzamt als gemeinnützige Organisation anerkannt und von der Körperschaftsteuer befreit. Somit können Sie Spenden an unsere Organisation von der Steuer absetzen.

Mitgliedsbeiträge wirkungsvoll einsetzen

Weil die LE SHG Ihre Mitgliedsbeiträge so wirkungsvoll wie möglich einsetzen und hohe Ausgaben für Porto und Versand vermeiden möchte, werden wir zukünftig nur noch Zuwendungs- bzw. Spendenbescheinigungen ab einem Betrag von mindestens 300 Euro versenden. Denn Spenden über 300 Euro müssen über eine vom Spendenempfänger auszustellende Bescheinigung nachgewiesen werden.

Ohne amtliche Quittung: Spenden bis 300 Euro

Spenden bis zu 300 Euro können hingegen ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit Ihrem Einzahlungsbeleg der Überweisung oder Ihrer Buchungsbestätigung (Kontoauszug) beim Finanzamt eingereicht werden.

Für den vereinfachten Spendennachweis bis zu 300 Euro (§ 50 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b EStDV) an eine gemeinnützige Körperschaft ist auch bei Nachweis durch Einzahlungsbeleg/Buchungsbestätigung zusätzlich ein vom Zahlungsempfänger hergestellter Beleg mit den erforderlichen Aufdrucken:

- steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird
- Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer, Spende oder Mitgliedsbeitrag vorzulegen. Diesen Nachweis stellen wir Ihnen unten zur Verfügung.

Wir denken, dass diese Vorgehensweise auch in Ihrem Interesse ist und die so gesparten Kosten in die gemeinnützige Arbeit fließen können.

Einzelne Bescheinigung auch weiterhin möglich

Auf Wunsch stellen wir selbstverständlich auch weiterhin Einzel-Spendenbescheinigungen aus und senden Ihnen diese zu. Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis; ohne diese wäre unsere Arbeit nicht möglich.

Ihr Vorstand und die Geschäftsstelle



Bestätigung

über Zuwendung für das Finanzamt

(gilt bis 300,00 Euro nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug/Einzahlungsbeleg)



Die Lupus Erythematodes Selbsthilfegemeinschaft e. V. ist nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid vom 05.08.2021 des Finanzamtes Wuppertal-Elberfeld, Steuernummer 132/5902/1941 gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verwendet werden:

Lupus Erythematodes Selbsthilfe Gemeinschaft e. V. | Döppersberg 20 | 42103 Wuppertal

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung satzungsmäßiger Zwecke verwendet wird.

Laut Gesetz gilt die Kopie des Kontoauszugs mit der Abbuchung/Überweisung oder des Einzahlungsbelegs bei einer Zuwendung bis zu 300,00 € als Zuwendungsbestätigung.

Legen Sie diese Information Ihrer Steuererklärung bei.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.

(BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S.884)